

Ordnung des „Greifswalder Universitätszentrum für Lehrer*innenbildung und Bildungsforschung“

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) erlässt der Senat der Universität Greifswald folgende Satzung:

§ 1

Gründung des Universitätszentrums

Das Greifswalder Universitätszentrum für Lehrer*innenbildung und Bildungsforschung (nachfolgend: Universitätszentrum) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Greifswald nach § 27 der Grundordnung.

§ 2

Aufgaben des Universitätszentrums

(1) Das Universitätszentrum hat die Aufgabe, sich mit Grundsatzfragen der Lehrer*innenbildung zu befassen, die Lehrer*innenbildung zu koordinieren und zu bündeln, zu einer sachgerechten Studienorganisation beizutragen, die Forschung zur Lehrer*innenbildung an der Universität Greifswald zu bündeln und zu integrieren, sowie fakultätsübergreifend Nachwuchsförderungsprogramme zu initiieren, zu koordinieren und beratend zu unterstützen. Zu den Aufgaben gehören zudem der Ausbau und die Intensivierung der Vernetzung mit der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung. Zugleich ist es Aufgabe des Universitätszentrums, in allen die Lehrer*innenbildung betreffenden Fragen der Lehre und Forschung zu beraten und zu informieren.

(2) Für die Entwicklung und Koordination der Lehrer*innenbildung an der Universität Greifswald nimmt das Universitätszentrum insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Es nimmt vor der Befassung in der Studienkommission und im Senat Stellung zu allen die Lehrer*innenbildung betreffenden Satzungen, insbesondere Prüfungs- und Studienordnungen;
2. es nimmt vor Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates Stellung zu Ausschreibungen von die Lehrer*innenbildung betreffenden Professor*innenstellen;
3. es arbeitet den Gremien der Universität zu allen die Lehrer*innenbildung betreffenden Fragen zu;
4. es erarbeitet Konzepte insbesondere
 - a. zur Profilbildung im Lehramt,
 - b. im Bereich der Praktika,
 - c. der Studienstruktur des Lehramts,
 - d. und der Vernetzung mit schulischen und außerschulischen Partnern;

5. es koordiniert die Zusammenarbeit mit dem landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Universitätszentrums sind

1. alle Hochschullehrer*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, deren Dienstaufgaben in den Bereichen Fachdidaktik, Erziehungswissenschaft oder Pädagogische Psychologie liegen;
2. alle Hochschullehrer*innen, die regelmäßig auch Lehrveranstaltungen für Lehramtsstudierende anbieten;
3. alle nicht schon unter Nummer 1 fallenden wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, deren Dienstaufgaben überwiegend im Bereich der Lehrer*innenbildung liegen;
4. alle Doktoranden, die über ein didaktisches Thema promovieren;
5. alle Studierenden, die in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben sind;
6. das dem Universitätszentrum zur Erledigung ihrer Aufgaben zugewiesene Personal.

Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

§ 4 Organe

Organe des Universitätszentrums sind

- die Hauptversammlung (§ 5)
- die kollegiale Leitung (§ 6) und
- der*die Geschäftsführende Direktor*in (§ 7).

Sie werden von einer Geschäftsstelle (§ 8) unterstützt.

§ 5 Hauptversammlung

(1) Der Hauptversammlung gehören an

- die Mitglieder nach § 3 Nummer 1 bis 4 sowie
- sechs benannte Lehramtsstudierende, deren Benennung jeweils für ein Jahr erfolgt. Es sollten jeweils zwei Studierende aus den Lehramtsstudiengängen Grundschule, Regionalschule und Gymnasium benannt werden. Sie werden von der von der Studierendenschaft eingerichteten Ständigen Kommission Lehramt (SKL) vorgeschlagen und von der Fachschafftskonferenz (FSK) gewählt.

(2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- sie kontrolliert die kollegiale Leitung; diese ist ihr informations- und rechenschaftspflichtig;
- sie kann in grundsätzlichen Fragen der Aufgaben des Universitätszentrums Beschlüsse fassen. In diesem Fall sind gemäß § 26 Absatz 5 der

Grundordnung nur die Hochschullehrer*innen stimmberechtigt; die übrigen Mitglieder der Hauptversammlung haben beratende Stimme;

- nach Maßgabe von § 6 Absatz 3 wählen ihre Mitglieder getrennt nach den Statusgruppen die jeweiligen Mitglieder der kollegialen Leitung.

(3) Die Hauptversammlung tritt einmal im Semester sowie auf Antrag von fünf ihrer Mitglieder zusammen. Sie wird von der*dem Geschäftsführenden Direktor*in geleitet.

§ 6 Kollegiale Leitung

(1) Der kollegialen Leitung gehören an

1. sechs Hochschullehrer*innen,
2. drei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen,
3. drei Studierende,
4. mit beratender Stimme das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Rektorats sowie die Studiendekan*innen der lehrerbildenden Fakultäten.
Diese Mitglieder können sich im Einzelfall vertreten lassen.

(2) Der Leitung sollen, möglichst auf Ebene der Hochschullehrer*innen, jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der Fachwissenschaften, ein*e Vertreter*in der Fachdidaktik und ein*e Vertreter*in der Erziehungswissenschaft oder der pädagogischen Psychologie angehören. Ebenso sollen alle lehrerbildenden Fakultäten, gleichfalls möglichst auf der Ebene der Hochschullehrer*innen, in der kollegialen Leitung vertreten sein.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 werden von den dem Universitätszentrum angehörenden Hochschullehrer*innen, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 von den dem Universitätszentrum angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre und wird im Rahmen einer Hauptversammlung nach § 5 durchgeführt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 werden von der SKL vorgeschlagen und von der FSK für ein Jahr benannt.

(4) Die kollegiale Leitung entscheidet unter Beachtung der Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Universitätszentrums, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Neben den Aufgaben nach § 2 gehören hierher insbesondere die Verwendung der dem Universitätszentrum zugewiesenen Sach- und Personalmittel einschließlich des Einsatzes der ihr zugewiesenen Mitarbeiter*innen. Sie kann sich mit Fragen der Studienorganisation befassen. Bei Beschlüssen über Fragen der Forschung haben die Studierenden nur beratende Stimme.

§ 7 Geschäftsführende*r Direktor*in

(1) Der*die Geschäftsführende Direktor*in wird von den der kollegialen Leitung angehörenden Hochschullehrer*innen aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre gewählt. Nach gleichem Modus werden eine*e oder mehrere Stellvertreter*innen bestellt.

Werden mehrere Stellvertreter*innen bestellt, ist zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in der sie heranzuziehen sind.

- (2) Der*die Geschäftsführende Direktor*in hat folgende Aufgaben: Er*sie
1. vertritt das Universitätszentrum gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Greifswald sowie dem landesweiten Zentrum für Lehrerbildung,
 2. erfüllt die Aufgaben der laufenden Verwaltung des Universitätszentrums,
 3. leitet die Sitzungen der kollegialen Leitung und der Hauptversammlung,
 4. führt die Beschlüsse der kollegialen Leitung aus,
 5. setzt sich aktiv für die Förderung aller Wissenschaftsbereiche und die Belange aller Mitglieder und Studierenden des Universitätszentrums ein,
 6. schlägt die Mitglieder für den Prüfungsausschuss Lehramt vor.
- (3) Der*die Geschäftsführende Direktor*in ist den Mitgliedern der kollegialen Leitung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 8 Geschäftsstelle

Das Universitätszentrum verfügt über eine eigene Geschäftsstelle, die dessen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Deren Mitarbeiter*innen unterstehen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.

§ 9 Übergangsvorschrift

Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 2 beträgt die Amtszeit der ersten nach Errichtung des Instituts gewählten Mitglieder der kollegialen Leitung ein Jahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 17. Februar 2021.

Greifswald, den 18. Februar 2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.02.2021